

A1 16 176

A1 16 238

Mit Urteil vom 06. Februar 2018 (2C _425/2017) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ein.

URTEIL VOM 24. FEBRUAR 2017

Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier, Richter und Frédéric Fellay, Ersatzrichter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

V _____ **SA/AG**, **W** _____, **X** _____, **Y** _____, alle vertreten durch
Rechtsanwalt M _____

gegen

DIENSTSTELLE DER GRUNDBUCHÄMTER UND DER GEOMATIK

Z _____ **AG**, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N _____

(Arbeitsvergabe, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Entscheide vom 21. Juni 2016.

Sachverhalt

A. Die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik (DGBG) schloss am 28. März 2007 mit dem Ingenieur- und Vermessungsbüro A_____ AG und dem verantwortlichen patentierten Ingenieur-Geometer B_____ vier gleichlautende Verträge für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den Gemeinden C_____, D_____, E_____ und F_____ ab. Die Verträge wurden durch den Dienstchef und den Kantonsgeometer (für den Kanton) sowie durch den Unternehmensleiter der A_____ AG und Pat. Ing.-Geom. B_____ (für den Unternehmer) unterzeichnet. Die genannten Parteien unterzeichneten am 12. Juli 2007 (betreffend die Gemeinden G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____) sowie am 24. September 2007 (betreffend die Gemeinden Q_____, R_____ und S_____) weitere gleichlautende Verträge für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

B. Am 4. Mai 2016 richteten die Z_____ AG und die A_____ AG ein Gesuch an den Kantonsgeometer und baten um die Übertragung der Nachführungsverträge der A_____ AG auf die Z_____ AG: Die beiden Büros hätten sich im Rahmen einer Nachfolgeregelung auf die Übertragung des Teilgeschäftsbereichs „Amtliche Vermessung“ mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus den Mandaten der amtlichen Vermessung auf die Z_____ AG und den patentierten Ingenieur-Geometer T_____ geeinigt. Am 21. Juni 2016 wurde für die oben genannten Verträge jeweils ein Nachtrag abgeschlossen: Anstelle der A_____ AG und Pat. Ing.-Geom. B_____ traten die Z_____ AG und Pat. Ing.-Geom. T_____ als Vertragspartner auf. Die Nachträge wurden wiederum durch den Dienstchef und den Kantonsgeometer einerseits sowie den Unternehmensleiter der Z_____ AG und Pat. Ing.-Geom. T_____ andererseits unterzeichnet. Der Inhalt der Verträge wurde nicht abgeändert.

C. Die V_____ SA/AG (Beschwerdeführerin) reichte am 13. Juli 2016 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ein (Verfahren A1 16 176) und ersuchte um superprovisorische sowie vorsorgliche Massnahmen. Die Beschwerdeführerin stellte folgende Rechtsbegehren:

„Formell:

Der Beschwerdeführerin sei vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

Materiell:

1. Die Beschwerde und das Gesuch um superprovisorische und provisorische Massnahmen seien gutzuheissen.
2. Die Angelegenheit sei zwecks Erlass eines anfechtbaren Entscheides betreffend die Nachfolgeregelung der A_____ AG im Rahmen der laufenden Nachführung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Bis zur rechtskräftigen Nachfolgeregelung sei der Z_____ AG superprovisorisch und provisorisch zu verbieten, in den 15 Nachführungsgemeinden C_____, Q_____, R_____, G_____, D_____, E_____, H_____, S_____, I_____, F_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ laufende Nachführungsarbeiten der A_____ AG zu übernehmen bzw. vorzunehmen.
4. Bis zur rechtskräftigen Nachfolgeregelung sei den 15 Nachführungsgemeinden C_____, Q_____, R_____, G_____, D_____, E_____, H_____, S_____, I_____, F_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ superprovisorisch und provisorisch die Zusammenarbeit mit der Z_____ AG zu verbieten und sie seien zu verpflichten, die laufenden Nachführungen weiterhin mit der A_____ AG vorzunehmen.
5. Die Kosten von Verfahren und Entscheid sind dem Fiskus aufzuerlegen.
6. Der Beschwerdeführerin ist zu Lasten des Fiskus eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.“

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe als direkte Konkurrentin der Z_____ AG ein schutzwürdiges Interesse an einer rechtmässigen Regelung der Nachfolge der A_____ AG. Nach dem alten System habe der Staatsrat die Nachführungsarbeiten in einem öffentlichen Verfahren vergeben. Nach der neuen gesetzlichen Regelung dürften die Gemeinden einen im Register eingetragenen Geometer ihrer Wahl mit der laufenden Nachführung beauftragen. Zurzeit würden Übergangsbestimmungen gelten; die Nachführungsverträge würden bis zur Inbetriebnahme der neuen zentralen Datenverwaltung verlängert und die beauftragten Geometer blieben für die ihnen zugeteilten Gemeinden zuständig. Die Nachfolgeregelung zwischen der A_____ AG und der Z_____ AG sei der Beschwerdeführerin nicht eröffnet worden - sie habe davon durch „Hörensagen“ erfahren - und sie sei nicht angefragt worden, ob sie einen Teil der betroffenen Gemeinden übernehmen möchte. Die DGBG habe auf ihre eingeschriebenen Briefe nicht geantwortet, obwohl sie offensichtlich zuständig sei für den Abschluss von Nachführungsverträgen und die Organisation des Systemwechsels. Es sei fraglich, ob die Nachfolgeregelung der A_____ AG rechtmässig sei; diese könnte u.U. die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführerin sowie weitere verfassungsmässige Rechte und gesetzliche Bestimmungen verletzen. Ohne einen anfechtbaren Entscheid könne die Rechtmässigkeit aber nicht abgeklärt werden, die DGBG begehe eine Rechtsverweigerung, da sie sich der Sache nicht annehme. Die Beschwerdeführerin könnte einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil erleiden, wenn die Z_____ AG im Hinblick auf die kurz bevorstehende Liberalisie-

zung Vertragsverhandlungen mit den Gemeinden aufnehmen und allenfalls Übereinkünfte abschliessen könne. Zudem erleide sie auch einen Nachteil ausgehend von den unter dem alten System abgeschlossenen, verlängerten Nachführungsverträgen, da die Nachfolgeregelung ohne öffentliche Vergabe stattgefunden habe. Zum Gesuch um superprovisorische Massnahmen führte die Beschwerdeführerin aus, es sei angemessen, der Z_____ AG zu verbieten, in den genannten Gemeinden Nachführungsarbeiten durchzuführen, bis eine rechtskräftige Nachfolgeregelung vorliege; das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands überwiege. Es bestehe zudem zeitliche Dringlichkeit, da die Z_____ AG gegenüber Dritten die Übernahme der Nachführungsarbeiten verkündet habe und in den betroffenen Gemeinden bereits Nachführungsarbeiten wahrnehme.

D. Das Kantonsgericht verfügte am 14. Juli 2016, dass bis zum Entscheid über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen keine Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung durch die Z_____ AG in den betroffenen Gemeinden vorzunehmen sind.

E. Am 22. Juli 2016 liess sich die Gemeinde S_____ vernehmen und beantragte, dass entweder B_____ bis zur definitiven Liberalisierung als Nachführungsgeometer eingesetzt bleibe oder die Gemeinde selber dessen Nachfolger bestimmen könne. Die Gemeinde bemängelte, sie sei nicht angehört worden, obwohl die Liberalisierung gemäss Aussage des Kantonsgeometers kurz bevor stehe. Sie sei weder von der DGBG noch vom zuständigen Geometer B_____ über den Wechsel informiert worden, sondern von der Z_____ AG.

F. Die Z_____ AG (Beschwerdegegnerin) beantragte am 29. Juli 2016 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und brachte vor, mit der Übernahme des Geschäftsbereichs „Amtliche Vermessung“ werde sie neben den in der amtlichen Vermessung tätigen Mitarbeitern der A_____ AG auch den Geometer B_____ von der Z_____ AG übernehmen. Die Spaltung der A_____ AG sei zurzeit in Ausführung. Die Beschwerde sei unbegründet und habe einzig zum Ziel, einem Konkurrenzbetrieb eine übliche Nachfolgeregelung zu erschweren. Die A_____ AG beantragte gleichentags die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und des Gesuchs, sofern darauf eingetreten werde, und schloss sich den Ausführungen der Z_____ AG an.

G. Die DGBG liess sich am 12. September 2016 vernehmen und reichte die Akten ein. Sie beantragte, sämtliche Rechtsbegehren seien kostenpflichtig abzuweisen, sofern

darauf eingetreten werde, und der Beschwerdeführerin sei die Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung aufzuerlegen. Das Vorgehen der Vermessungsaufsicht sei rechtens: Auf den 1. Januar 2012 sei eine Änderung des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16. März 2006 (SGS/VS 211.6; fortan: VermG) in Kraft getreten. Der Staatsrat vergebe nur noch die Vermessungsarbeiten und nicht mehr die Nachführungsarbeiten; es sei zudem eine Übergangsbestimmung beschlossen worden, nach der die bis Ende 2011 laufenden Nachführungsverträge verlängert würden. Die Regelung der im Gesetz nicht vorgesehenen Nachfolge liege in der Zuständigkeit der Vermessungsaufsicht.

H. Die Beschwerdeführerin erhob am 29. September 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Nachträge vom 21. Juni 2016 bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts (Verfahren A1 16 238) und stellte folgende Rechtsbegehren:

"1. Primär:

Das vorliegende Verfahren wird mit dem Verfahren A1 16 176 vereinigt.

Subsidiär:

a) Der vorliegenden Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung erteilt.

b) Die Z_____ AG und die Gemeinden C_____, Q_____, AA_____, G_____, D_____, E_____, H_____, S_____, I_____, F_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ seien umgehend nach Eingang dieser Beschwerde darauf hinzuweisen, dass bis zum rechtskräftigen Entscheid in der Hauptsache keine Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung durch die Z_____ AG vorzunehmen sind.

2. Primär:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtenen Nachträge zu den Verträgen der Gemeinden C_____, D_____ und E_____ vom 28.03.2007, der Gemeinden Q_____, AA_____ und S_____ vom 24.09.2007 sowie der Gemeinden G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ vom 12.07.2007 über den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung [werden] für rechtswidrig und somit nichtig bzw. ungültig erklärt.

Subsidiär:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtenen Nachträge zu den Verträgen der Gemeinden C_____, D_____ und E_____ vom 28.03.2007, der Gemeinden Q_____, AA_____ und S_____ vom 24.09.2007 sowie der Gemeinden G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ vom 12.07.2007 über den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung werden für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.

3.

a) Primär:

Es sei der patentierte Ingenieur-Geometer B_____ anzuweisen, bis zur Inbetriebnahme der neuen zentralen Datenverwaltung gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. September 2011 des Gesetzes über die amtliche Vermessung als verantwortlicher Geometer der Gemeinden Q_____, AA_____, S_____, G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ zu amten und diese Arbeiten auszuführen **und zwar unabhängig davon, welches Büro er hierfür bezieht.**

Subsidiär:

Es wird festgestellt, dass der patentierte Ingenieur-Geometer B_____ bis zur Inbetriebnahme der neuen zentralen Datenverwaltung gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. September 2011 des Gesetzes über die amtliche Vermessung der verantwortliche Geometer der Gemeinden Q_____, AA_____, S_____, G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ bleibt und diese Arbeiten auszuführen hat **und zwar unabhängig davon, welches Büro er hierfür bezieht.**

- b) Die Gemeinden Q_____, AA_____, S_____, G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ seien zu ermächtigen, einen Ingenieur-Geometer ihrer Wahl aus dem kantonalen Geometerregister mit der laufenden Nachführung gemäss Art. 26 ff. des Kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16.03.2006 in der zum Urteilszeitpunkt gültigen Fassung zu beauftragen.
- c) Die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik sei anzuweisen, den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den Gemeinden Q_____, AA_____, S_____, G_____, H_____, I_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ analog Art. 12 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16.03.2006 in der bis zum 31.12.2011 gültigen Fassung gemäss den kantonalen Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen zu vergeben.

- 4. Die übrigen Rechtsbegehren der Eingabe vom 13.07.2016 bleiben aufrecht erhalten.
- 5. Die Kosten von Verfahren und Urteil werden dem Staat Wallis auferlegt.
- 6. Den Beschwerdeführern ist zu Lasten des Staates Wallis eine angemessene Parteischädigung zuzusprechen.

Eine Anpassung der Begehren bleibt im Rahmen des Verfahrens ausdrücklich vorbehalten.“

Die Beschwerdeführerin argumentierte, die Nachträge zu den Verträgen über den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung seien gemäss Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 (SGS/VS 726.1; fortan: GIVöB) ein zulässiges Beschwerdeobjekt. Nach Art. 12 VermG in seiner bis am 31. Dezember 2011 gültigen Fassung seien Arbeitsvergaben wie jene der Nachführung der amtlichen Vermessung den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellt gewesen. Die laufenden Nachführungsverträge seien nach der geltenden Rechtslage bis zur Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung verlängert. Nach der geplanten Liberalisierung könnten die Gemeinden laut Art. 27 Abs. 2 VermG einen im Register eingetragenen Geometer ihrer Wahl mit der laufenden Nachführung beauftragen. Die Beschwerdeführerin habe so oder anders ein Interesse daran, dass die Arbeiten erneut öffentlich ausgeschrieben und vergeben würden oder aber den Gemeinden die Wahl überlassen werde, zumindest müssten die Nachführungsarbeiten vom bisherigen amtlichen Geometer ausgeführt werden. Die Nachführungsverträge seien von Pat. Ing.-Geom. B_____ unterzeichnet worden, die Nachträge zu den Verträgen habe jedoch Pat. Ing.-Geom. T_____ als verantwortlicher Geometer unterzeichnet. Gemäss Art. 22 Abs. 3 VermG (bis 31. Dezember 2011

gültige Fassung) sei der amtliche Geometer mit dem Unterhalt und der Nachführung zu beauftragen. Die Nachführungsverträge würden folglich auch den amtlichen Geometer zur persönlichen Arbeit verpflichten; ihm werde die laufende Nachführung übertragen und er hafte dem Kanton für eine sorgfältige Ausführung. Die Verträge sähen einen Wechsel in der Person des amtlichen Geometers nur vor, wenn dieser das 65. Altersjahr erreicht habe. Das Kantonsgericht habe in ZWR 2001 S. 80 entschieden, dass nur der Geometer persönlich zur Beschwerde gegen einen Vergabeentscheid legitimiert sei. Die Verträge seien unmittelbar an die Person des amtlichen Geometers geknüpft. Es handle sich um eine Vertragsänderung, wenn die Person des amtlichen Geometers wechsele. Dies sei keine blosser Verlängerung des Nachführungsvertrags, wie im VermG vorgesehen. Die Nachführungsverträge hätten alle per 31. Dezember 2011 geendet, der Gesetzgeber habe deshalb zusammen mit der Aufhebung von Art. 12 VermG eine Übergangsbestimmung eingeführt, welche die Verträge bis zur Inbetriebnahme der neuen Datenverwaltung verlängere. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung verhindern wollen, dass vor der Liberalisierung implizit eine Vergabe an einen neuen Geometer erfolge, wie es vorliegend durch die Nachträge zu den Verträgen versucht worden sei. Der Beschwerdeführerin müsse nach dem Gesagten der Rechtsschutz durch eine Submissions-Beschwerde analog zum aufgehobenen Art. 12 VermG in der bis zum 31. Dezember 2011 gültigen Fassung möglich sein. Da mit den angefochtenen Nachträgen ein neuer verantwortlicher Geometer eingesetzt werde, ohne dass eine Vergabe erfolgt sei, müsse die Beschwerde bereits aus diesem Grund gutgeheissen werden. Die Nachträge seien mangels öffentlicher Vergabe für nichtig bzw. ungültig zu erklären, sie seien analog einer angefochtenen Zuschlagsverfügung aufzuheben. Es handle sich um verwaltungsrechtliche Verträge, die auf einer übereinstimmenden Willenserklärung von zwei oder mehr Rechtssubjekten beruhe. Die Nachträge würden an einem ursprünglichen Formfehler leiden, da sie noch laufende Verträge beträfen, ohne dass sämtliche daran beteiligten Rechtssubjekte die Nachträge unterzeichnet hätten. Die Nachträge seien ausserdem inhaltlich rechtswidrig; ein Wechsel in der Person des amtlichen Geometers sei gemäss Vertrag nur im Falle der Nachfolge aufgrund Pensionierung möglich. Sollte ein Geometer-Wechsel im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Liberalisierung zulässig sein, könnten die Gemeinden ihren Geometer bestimmen. Die Beschwerdeführerin verlangte vom Gericht die Klarstellung, dass B_____ als amtlicher Geometer gemäss den Nachführungsverträgen zuständig für die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden sei. Subsidiär sei die Vergabe der Nachführungsarbeiten in den genannten Gemeinden i.S.v. Art. 12 VermG in seiner bis am 31. Dezember 2011 gültigen Fassung öffentlich auszuschrei-

ben oder die Gemeinden sollten gemäss Art. 27. Abs. 2 VermG selber entscheiden, welcher Geometer die Nachführungsarbeiten ausführen solle.

I. Das Kantonsgericht verfügte am 3. Oktober 2016, dass alle Vollziehungsvorkehren i.S. Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung zu unterlassen sind und vereinigte am 5. Oktober 2016 die Verfahren A1 16 176 und A1 16 238, da diese auf gleicher rechtlicher Grundlage beruhen (Art. 11b des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6).

J. Die DGBG liess sich am 24. Oktober 2016 vernehmen und beantragte die kostenpflichtige Abweisung aller Rechtsbegehren, sofern darauf eingetreten werde, sowie die Auferlegung einer angemessenen Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin. Der Staatsrat sei gemäss Art. 3 Abs. 2 lit e VermG (am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Fassung) zuständig gewesen für die Vergabe der Vermessungs- und Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Am 15. September 2011 sei eine ausgedehnte Revision des VermG beschlossen worden, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten sei. Gemäss revidiertem Art. 3 Abs. 2 lit. e VermG vergabe der Staatsrat nur noch die Vermessungsarbeiten, jedoch nicht mehr die Nachführungsarbeiten. Zudem sei eine Übergangsbestimmung beschlossen worden, wonach die bis Ende 2011 laufenden Nachführungsverträge verlängert würden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d VermG in seiner alten Fassung habe die Dienststelle die Vermessungs- und Nachführungsverträge unterzeichnet, neu nur noch die Vermessungsverträge. Die Arbeitsvergabe habe gemäss Art. 12 Abs. 1 VermG gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen müssen; Art. 12 VermG sei jedoch auf den 1. Januar 2012 aufgehoben worden. Es habe sich beim bis Ende 2011 geltenden System um eine Monopolkonzession gehandelt, der Kanton sei nicht als Nachfrager, sondern als Anbieter aufgetreten, da er das Recht zur ausschliesslichen Ausführung der Nachführung an einen Geometer übergeben habe. Die Vergabe von Arbeiten der laufenden Nachführung unterstehe grundsätzlich nicht dem kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht. Dies lasse zweifeln, ob man für einen Nachtrag ohne irgendwelche Änderungen am Inhalt des Nachführungsvertrags mit Art. 12 VermG eine aufgehobene Bestimmung anrufen wolle, bei welcher fraglich sei, ob das kantonale öffentliche Beschaffungsrecht für Nachführungsverträge überhaupt zur Anwendung gelangen könne. Der Kanton Wallis habe das System der zentralen Datenverwaltung gewählt; sobald dieses in Betrieb sei, brauche es keine Nachführungsverträge mehr. Die Nachführungsverträge seien inhaltlich nicht abgeändert, sondern lediglich verlängert worden.

Gemäss Art. 5 lit. d und Art. 21 Abs. 1 VermG regle die Vermessungsaufsicht den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung. Die Z_____ AG und die A_____ AG hätten sich im Rahmen einer Nachfolgeregelung auf die Übernahme des Teilgeschäftsbereichs amtliche Vermessung geeinigt. Dabei solle die Z_____ AG auch die in der Vermessung tätigen Mitarbeiter - gemäss mündlicher Bestätigung der Z_____ AG auch Pat. ing.-Geom. B_____ - übernehmen und sämtliche Rechte und Pflichten aus den Mandaten der amtlichen Vermessung auf die Z_____ AG und Pat. Ing.-Geom. T_____ übergehen. Wäre die Übernahme in Form einer Spaltung gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) geschehen, würde der Geschäftsbereich amtliche Vermessung ohne Mitwirkung der Vermessungsaufsicht von Gesetzes wegen von der A_____ AG auf die Z_____ AG übergehen. Die zuständige Vermessungsaufsicht habe in gutem Glauben annehmen können, dass die A_____ AG im Einverständnis mit ihrem Geometer gehandelt habe.

K. Die Beschwerdegegnerin nahm ebenfalls am 24. Oktober 2016 Stellung und beantragte, die Beschwerden seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, die Kosten seien der Beschwerdeführerin anzulasten und ihr sei eine Parteientschädigung zuzusprechen. Als Vertragspartner sei die Aktiengesellschaft anzusehen und nicht der mitunterzeichnende verantwortliche Geometer. Der Verweis der Beschwerdeführerin auf ZWR 2001 S. 80 sei verfehlt; das Kantonsgericht habe im genannten Urteil über eine reine Legitimationsfrage entschieden, daraus könne nicht auf eine Sonderstellung des amtlichen Geometers geschlossen werden. Es liege deshalb entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin auch kein Parteiwechsel vor. Ebenso verfehlt sei die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin, die Übergangsbestimmung sei im Sinne einer Schutzvorkehrung zu verstehen, weshalb an den Nachführungsverträgen zwingend bis zur Inbetriebnahme der zentralen Datenbank festzuhalten sei. Diese Bestimmung diene nicht dem Schutz der Konkurrenten, ihr Sinn liege einzig in der Vermeidung von unnötigem Formalismus; im Hinblick auf die bevorstehende Liberalisierung sollten keine neuen Ausschreibungen erfolgen, sondern die Nachführungsverträge ohne weitere Prozedur verlängert werden. Mit der Liberalisierung würden sämtliche Geometer gleich gestellt und die Gemeinden könnten ihren Geometer frei wählen; es sei unerfindlich, inwiefern der Beschwerdeführerin diesbezüglich ein Nachteil entstehen könnte. Einem Nachführungsgeometer stehe es frei, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des Alters seine berufliche Tätigkeit aufzugeben und eine Nachfolgeregelung vorzusehen, Vertragspartner bleibe das mandatierte Ingenieur- und Vermessungsbüro. Soweit

sich die A_____ AG umstrukturiere, bleibe sie Vertragspartnerin und es bedürfe keiner neuen Ausschreibung. Die A_____ AG habe im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung die CC_____ GmbH gegründet und in diese den Geschäftsbereich „Amtliche Vermessung“ im Rahmen einer Vermögensübertragung gemäss Art. 69 ff. FusG ausgegliedert; die Arbeitsverhältnisse, u.a. dasjenige des verantwortlichen Geometers B_____, würden auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen (Art. 76 Abs. 1 FusG i.V.m. Art. 333 des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März [OR; SR 220]). Gemäss Art. 73. Abs. 2 FusG werde die Vermögensübertragung mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam. Die Z_____ AG wiederum übernehme als Kapitalgesellschaft bzw. Gesellschafterin der CC_____ GmbH sämtliche Rechte und Pflichten und damit auch die Arbeitsverträge. Der verantwortliche Geometer B_____ werde im Juli 2018 pensioniert, deshalb sei bereits T_____ als neuer verantwortlicher Geometer bezeichnet worden; B_____ werde die Arbeiten wie bisher weiterführen, die Hauptverantwortung für die Nachführungsgemeinden jedoch an T_____ abgeben und als dessen Stellvertreter tätig sein. Die DGBG habe als Vermessungsaufsichtsbehörde folgerichtig die Nachführungsverträge auf die Z_____ AG und Pat. Ing.-Geom. T_____ übertragen. Es müsse kein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden und es sei zulässig, dass sich eine bestehende Firma als Vertragspartei umstrukturiere. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde erweise sich als unbeachtlich, da inzwischen die gewünschten Stellungnahmen vorliegen dürften.

L. Die Gemeinde S_____ liess sich am 14. November 2016 vernehmen und beantragte, es sei ihr frei zu stellen, den Nachführungsgeometer selber zu bestimmen. Der für die Gemeinde zuständige Nachführungsgeometer B_____ habe ihr mitgeteilt, dass er das Arbeitsverhältnis mit der A_____ AG bzw. der CC_____ GmbH per 9. November 2016 aufgelöst habe. Aufgrund dieser Ausgangslage verlange die Gemeinde die sofortige Liberalisierung der Wahl des Nachführungsgeometers.

M. Die Beschwerdeführerin replizierte am 2. Dezember 2016 und hielt an ihren Rechtsbegehren fest. Sie ergänzte betreffend den Sachverhalt, dass B_____ sein Arbeitsverhältnis mit der A_____ AG bzw. der CC_____ GmbH am 10. November 2016 fristlos gekündigt und sie angeboten habe, ihm für die Ausführung der Nachführungsarbeiten Personal und Infrastruktur ihres Büros zur Verfügung zu stellen. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin, Vertragspartner des Kantons sei die A_____ AG und nicht B_____, könne nicht gefolgt werden: Das VermG sei

dem Vertrag übergeordnet; Art. 12 und Art. 22 VermG (Fassung bis 31. Dezember 2011) hielten fest, dass für jede Gemeinde ein amtlicher Geometer bestimmt werde, welcher Inhaber eines Geometerpatentes sein müsse und mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt werde. Einzig Abs. 3 zu Art. 22 VermG (Fassung bis 31. Dezember 2011) erwähne neben dem amtlichen Geometer noch dessen Büro. Auch die Botschaft zum VermG enthalte keine Hinweise, welche eine Abweichung vom klaren Gesetzeswortlaut rechtfertigen würden. Der Inhalt des Vertrages sei zudem so formuliert, dass der Geometer Vertragspartei sei und nicht dessen Büro. Der Geometer sei gemäss Gesetz beauftragt und Mandatsträger; ein Wechsel des von ihm beigezogenen Büros sei schlicht irrelevant, da der Geometer notwendigerweise auf die Infrastruktur eines Büros zurückgreifen müsse. Ein Wechsel des amtlichen Geometers sei nach Vertrag einzig bei dessen Pensionierung möglich. Den Beschwerdegegnern könne nicht gefolgt werden, wenn sie festhielten, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien würden durch die Nachträge nicht tangiert: Gerade der Inhaber der Rechte und Pflichten - der beauftragte Geometer B_____ - werde vollkommen übergangen.

Die im Gesetz ursprünglich vorgesehene Ausschreibung sei einzig gestrichen worden, weil es einer solchen bei der Liberalisierung nicht mehr bedürfe, da die Gemeinden autonom entscheiden würden. Bei Unterzeichnung der Nachführungsverträge sei die neue Regelung aber noch nicht einsatzbereit, deshalb müsse die Übertragung bestehender Nachführungsverträge an einen neuen Geometer analog der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des VermG der richterlichen Beurteilung unterliegen. Die Beschwerdegegnerin verkenne, dass die Nachträge zu den Nachführungsverträgen Gegenstand der Beschwerde bilden würden, da dadurch die Arbeiten auf T_____ als neuen Geometer und die Z_____ AG als neues Büro beigezogen werden solle. Dass T_____ die Nachträge mit Blick auf die behauptete Pensionierung von B_____ unterzeichnet habe, sei wenig glaubhaft: Im Schreiben vom 4. Mai 2016 an den Kantonsgeometer sei von B_____ und seiner angeblichen Pensionierung gar nicht die Rede, es gehe aus dem Schreiben nur hervor, dass die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden auf T_____ und die Z_____ AG übergehen sollten und dies per sofort. Auch dem Schreiben der Gemeinden S_____ vom 22. Juli 2016 könne entnommen werden, dass der neue Geometer ab sofort und nicht erst in 2.5 Jahren die Nachführungsarbeiten übernehme, die Gemeinde K_____ bestätige dies ebenfalls. Könnte die Beschwerdegegnerin bereits heute mit Blick auf eine frühestens in 2.5 Jahren anstehende Pensionierung des verantwortlichen Geometers Rechte aus dieser ableiten, wäre dies stossend und

rechtswidrig, zumal der betroffene Geometer weder seine Zustimmung erteilt noch sein Einverständnis erklärt habe und als Folge davon inzwischen sein Arbeitsverhältnis aufgelöst habe. Ob die Beschwerdegegnerin eine Abspaltung vorgenommen habe, sei für die Beurteilung des vorliegenden Falls irrelevant und im Übrigen sei die Z_____ AG nicht Gesellschafterin der CC_____ GmbH.

N. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016, welches vorab per Fax eingereicht wurde, ersuchte die Beschwerdeführerin das Kantonsgericht, die Verfügung vom 3. Oktober 2016 unter Strafandrohung (Art. 292 StGB) zu bestätigen oder zu präzisieren: Die Parteien würden sich nicht an die Verfügung halten, da auf einem Mutationsprotokoll der Gemeinde H_____ und einem Mutationsprotokoll der Gemeinde AA_____ T_____ als Geometer aufgeführt werde. Die Beschwerdegegnerin beantragte am 27. Dezember 2016 die Abweisung dieser Anträge. Sie führte aus, die Beschwerdeführerin habe ursprünglich nur verlangt, dass die Z_____ AG keine Nachführungsarbeiten vornehme. T_____ sei als stellvertretender Geometer der A_____ AG beigezogen worden, welche nach wie vor Vertragspartnerin des Kantons sei.

O. Am 27. Dezember 2016 duplizierte die Beschwerdegegnerin und beantragte die Abweisung der Rechtsbegehren beider Beschwerden, die Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin sowie eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin führte aus, B_____ habe das Arbeitsverhältnis mit der A_____ AG unbestritten am 10. November 2016 fristlos aufgelöst. Diese fristlose Kündigung sei jedoch rechtswidrig gewesen; B_____ sei von Anfang an über die Nachfolgeplanung orientiert gewesen. Da B_____ (Geburtsdatum xxx) im Juli 2018 pensioniert werde, sei die formale Übertragung auf T_____ aus rein praktischen Gründen erfolgt. Seine Funktion und Tätigkeit wären davon unberührt geblieben. Die A_____ AG bleibe Vertragspartei und habe unverschuldet ihren Geometer verloren, da dieser unbegründet fristlos gekündigt habe. Sie habe deshalb analog zu Ziff. 3.3 der Verträge einen Stellvertreter bezeichnen müssen, nämlich T_____. Gemäss Ziff. 2 der Verträge übertrage der Kanton die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung dem Unternehmer; im Ingress werde die A_____ AG als Unternehmer bezeichnet und nicht B_____. Dies werde durch Ziff. 8 Abs. 2 der Verträge bestätigt, wo festgehalten werde, dass der Vertrag mit dem Erreichen des 65. Altersjahrs des Geometers nur endet, sofern das Unternehmen d.h. die A_____ AG keinen anderen patentierten Ingenieur-Geometer als Nachfolger verpflichtet habe. Im Lichte dieses Vertragskonzepts sei die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin, einzig der amtliche Geometer sei für die Nachführungsarbeiten zuständig und verantwortlich, falsch.

Das Verhalten der Beschwerdeführerin sei widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich; würde sie B_____ nach dessen ungerechtfertigter Kündigung ihr Personal und ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen, beabsichtige und erreichte sie genau das, was sie ursprünglich der Beschwerdegegnerin sowie der A_____ AG vorgeworfen habe. Nachdem das Kantonsgericht angeordnet habe, die Beschwerdegegnerin dürfe keine Nachführungsarbeiten vornehmen, hätten diese Arbeiten nach wie vor durch die A_____ AG zusammen mit B_____ ausgeführt werden können; nach dessen Kündigung habe die A_____ AG einen Ersatzgeometer, nämlich Pat. Ing.-Geom. T_____, für diese besondere und nicht voraussehbare Situation mandatieren müssen.

P. Am 29. Dezember 2016 nahm die A_____ AG Stellung und ersuchte das Kantonsgericht, die Anträge der Beschwerdeführerin abzuweisen und dieser Kosten aufzuerlegen. Sie habe aufgrund der Verfügung des Kantonsgerichts vom 3. Oktober 2016 weiterhin Nachführungsarbeiten ausführen dürfen. Die fristlose Kündigung durch B_____ sei rechtswidrig, letzterer sei über die Nachfolgeregelung informiert und sein Arbeitsplatz wäre bis zur Pensionierung gesichert gewesen. Die Beschwerdeführerin sei ebenfalls an der Übernahme ihres Betriebszweigs der amtlichen Vermessung interessiert gewesen, habe aber die Übernahme des Arbeitsvertrags von B_____ abgelehnt, weshalb man von der Offerte Abstand genommen habe. Es sei erstaunlich, dass die Beschwerdeführerin nun mit dem zuvor Abgelehnten zusammen arbeiten wolle. Die A_____ AG habe aufgrund der Kündigung nach einem Ersatzgeometer Ausschau halten müssen, um ihren vertraglichen Verpflichtungen nach zu kommen. Die Behauptung, die Parteien hätten sich nicht an die Verfügung vom 3. Oktober 2016 gehalten, sei falsch. Es bestehe kein Rechtsgrund, ihr die Ausführung von Nachführungsarbeiten zu untersagen.

Q. Die DGBG nahm am 9. Januar 2017 Stellung und beantragte, die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin vom 15. Dezember 2016 kostenpflichtig abzuweisen, sofern darauf eingetreten werde. Der Kanton sei verpflichtet, die laufende Nachführung in den betroffenen Gemeinden ohne Unterbruch sicherzustellen, zudem sei bald mit einem Urteil in der Hauptsache zu rechnen. Die DGBG halte sich an die richterliche Verfügung: B_____ habe die Gemeinden eigenmächtig angeschrieben und die Weiterführung der Nachführungsarbeiten durch ihn mitgeteilt. Die DGBG sei weder informiert noch konsultiert worden und habe die Nachführung nicht an ihn in Zusammenarbeit mit einem neuen Büro übertragen. Die Nachführungskonzessionen seien dem Büro A_____ AG und dem Geometer B_____ gemeinsam erteilt worden, da sie

diese Arbeiten nur gemeinsam ausführen könnten. Die Nachführungsverträge seien durch die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Übergangsbestimmung von Gesetzes wegen verlängert worden, so dass die Vertragsparteien d.h. der Kanton Wallis, der Geometer und das beigezogene Büro nach wie vor an diese Verträge gebunden seien. Gemäss Punkt 8 Abs. 3 der Verträge habe die A_____ AG vor dem Erreichen des 65. Altersjahrs des verantwortlichen Geometers einen Nachfolger verpflichten müssen, wenn sie die Nachführungskonzessionen behalten wollte. Anlässlich des Gesuchs um Übertragung im Frühsommer 2016 mussten die DGBG und die Vermessungsaufsicht in gutem Glauben annehmen, dass die A_____ AG im Einverständnis mit ihrem Geometer B_____ gehandelt habe. Der Fall der Kündigung des Geometers sei in den Verträgen nicht ausdrücklich geregelt, sei aber vergleichbar mit dem Erreichen der Altersgrenze, d.h. der Geometer könne oder wolle den Vertrag mit dem Kanton nicht mehr erfüllen und der Vertrag mit dem Unternehmen laufe grundsätzlich weiter und bedürfe eines Nachfolgers. Der Nachführungskonzessionsvertrag sei als Werkvertrag zu verstehen, für welchen eine persönliche Leistungspflicht einer besonders befähigten Person i.S. einer höchstpersönlichen Leistung verlangt wurde. Dies entspreche auch Art. 9 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 29. Juni 2006 (SGS/VS 211.600; fortan VermV). Die A_____ AG habe in Anwendung von Punkt 8 Abs. 3 der Verträge einen (vorübergehenden) qualifizierten Nachfolger gefunden. Dieses Vorgehen (obwohl nicht mit der DGBG koordiniert) erscheine zulässig, zusätzliche vorsorgliche Massnahmen seien nicht notwendig. Ziffer 5 der Verfügung vom 3. Oktober 2016 müsse sich auf die Anträge der Beschwerdeführerin vom 29. September 2016 beziehen, welche auf die Z_____ AG gezielt hätten. Zudem bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewährleistung der Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden, welches die persönlichen Interessen des Geometers oder die Interessen von sich im Streit befindlichen Unternehmen überwiege. B_____ verletze durch die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses die vertraglichen Pflichten, welche er gemeinschaftlich mit der A_____ AG gegenüber dem Kanton eingegangen sei. Diese neue Situation sei vergleichbar mit dem Fall des Erreichens des Pensionsalters des Geometers, einer schweren Krankheit, des Dahinscheidens usw.

R. Am 17. Januar 2017 reichte die DGBG eine Duplik bzw. eine Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 9. Januar 2017 ein und beantragte die kostenpflichtige Abweisung aller Rechtsbegehren, sofern darauf eingetreten werde. Der Weggang des Geometers habe mit Blick auf seine Pensionierung ohnehin bevor gestanden, angesichts der Kündigung sei dieser nun Realität geworden. Die Nachfolgefrage hätte sich so oder anders gestellt. Die Beschwerdeführerin habe nicht die Verhinderung der Übertragung, son-

dern die Bindung einzig an einen bestimmten Geometer verfolgt, was vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung als rechtsmissbräuchlich und sachfremd angesehen werden müsse. Die DGBG verstehe den Vertrag bezüglich Nachführungsarbeiten nicht als einzig mit dem Geometer abgeschlossen, im Gegenteil; deshalb sei die Nachfolgelösung, welche sich im Sommer 2016 anbot, akzeptiert worden.

S. Am 27. Januar 2017 nahm der Rechtsvertreter von B_____ Stellung; seinem Mandaten sei es ein grosses Anliegen, betreffend das vorliegende Verfahren folgende Punkte klar zu stellen und - falls nötig - stelle er sich als Zeuge zur Verfügung. B_____ habe erstmals am 24. Juni 2016 vernommen, dass die Nachführungsarbeiten in den Gemeinden, für welche er als verantwortlicher amtlicher Geometer zuständig sei, an die Z_____ AG und T_____ übertragen bzw. verkauft würden. Von der Unterzeichnung der Nachträge habe er erst im Nachhinein erfahren. Der Kantonsgeometer habe die Unterzeichnung bestätigt und für weitere Informationen an die Herren BB_____ und T_____ verwiesen. Es seien auch ohne sein Wissen Erneuerungsmandate gekündigt und auf T_____ übertragen worden. Von der Gründung der CC_____ GmbH habe er durch das Amtsblatt erfahren. Er habe infolge dessen sein Vertrauen in BB_____ vollständig verloren und sich ausser Stande gesehen, das Arbeitsverhältnis mit der A_____ AG fortzuführen, weshalb er dieses aus wichtigen Gründen beendet habe. Es sei ihm ein Anliegen, die Nachführungsarbeiten ohne Unterbruch fortzuführen, er habe sich um die Unterstützung eines anderen Büros bemüht; die Beschwerdeführerin stelle ihm Infrastruktur und Personal zur Verfügung.

T. Die A_____ AG entgegnete darauf am 9. Februar 2017, es sei bei der Übernahme der amtlichen Vermessung in erster Linie darum gegangen, dass B_____ bei der Z_____ AG weiter arbeiten und die Mandate weiter betreuen könnte; die Z_____ AG habe als einziges Büro die Vertragsbedingungen von B_____ akzeptieren wollen. B_____ habe sein Arbeitsverhältnis mit der A_____ AG im November 2016 gekündigt, worüber die betroffenen Gemeinden orientiert worden seien. Die A_____ AG habe sich folglich veranlasst gesehen, einen Nachfolger zu verpflichten.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Nachführungsarbeiten hätten nach den Bestimmungen zum kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen neu vergeben werden müssen; es hätte eine Ausschreibung erfolgen und eine anfechtbare Zuschlagsverfügung erlassen werden müssen. Die Nachträge zu den Nachführungsverträgen seien deshalb gemäss Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 GIVöB beim Kantonsgericht anfechtbar. Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem, die DGBG sei anzuweisen, den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden analog Art. 12 VermG (bis 31. Dezember 2011 gültige Fassung) gemäss den kantonalen Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen zu vergeben.

1.1 Zuschlagsverfügungen von Vergabestellen sind Verfügungen im Sinne von Art. 15 Abs. 1bis der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SGS/VS 726.1). Gegen Verfügungen im Sinne von Art. 15 GIVöB, und damit auch gemäss Art. 5 VVRG, kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 16 GIVöB; Art. 15 IVöB).

1.2 Die anwendbaren Vorschriften des Submissionsrechts enthalten keine Regeln über die Legitimation zur Anfechtung von vergaberechtlichen Entscheiden. Gemäss Art. 15 f. GIVöB sind die Bestimmungen des VVRG über die Legitimation ergänzend anzuwenden (vgl. Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 1296). Demzufolge ist nach Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 VVRG zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

1.3 Gemäss bundes- und kantonsgerichtlicher Rechtsprechung ist der in einem Vergabeverfahren abgewiesene Anbieter zur Anfechtung des Zuschlags nur legitimiert, wenn er bei Gutheissung seiner Beschwerde eine realistische Chance hat, mit seinem Angebot zum Zuge zu kommen oder wenn er eine neue Ausschreibung der Submission herbeiführen kann, so dass er die Möglichkeit erhält, ein neues Angebot einzureichen (BGE 141 II 14 E. 4.3 ff.; ZWR 2015 S. 72; Urteile des Kantonsgerichts A1 16 82 vom 23. Juni 2016 E. 1.3, A1 12 60 vom 4. Oktober 2012 E. 1.3, A1 10 226 vom 6. Mai 2011, E. 1.2.1, A1 10 6 vom 30. April 2010 E. 2, A1 08 81 vom 11. Juli 2008, E.

2.2, A1 09 107 vom 31. Juli 2009, E. 2.2, und A1 09 97 vom 17. Juli 2009, E. 2.2). Ist sein Angebot im Voraus chancenlos und kommt auch keine neue Ausschreibung in Frage, kann ihm die Aufhebung des angefochtenen Entscheides keinen Vorteil verschaffen - er ist demzufolge nicht zu dessen Anfechtung legitimiert.

1.4 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts soll unabhängig von einer kantonrechtlichen Regelung eine Beschwerde möglich sein, wenn geltend gemacht wird, dass die Vergabe nach den einschlägigen Normen nicht im freihändigen Verfahren hätte erfolgen dürfen (BGE 141 II 307 E. 6.3; 131 I 137 E. 2.6). Nach vorherrschender Lehrmeinung kann die Nichtausschreibung eines Beschaffungsvorhabens auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage und trotz Fehlens einer anfechtbaren Verfügung mit Beschwerde gerügt werden; der Beginn des Fristenlaufs ist bei Fehlen einer anfechtbaren Verfügung anhand der konkreten Verhältnisse zu beurteilen (vgl. Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, a.a.O., N. 341; Martin Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Diss. Freiburg 2004, N. 670 ff.). Robert Wolf führt betreffend Rechtsschutz bei der freihändigen Vergabe aus, falls der Entscheid nicht publiziert bzw. individuell eröffnet werde, laufe dem potentiellen Beschwerdeführer grundsätzlich eine Frist ab dem Zeitpunkt, da er vom Entscheid erfahre; wurde kein formeller Vergabeentscheid getroffen, sondern direkt der Vertrag abgeschlossen, sei der Vertragsschluss massgeblich (Robert Wolf, Der Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen, in: Isabelle Häner/ Bernhard Waldmann [Hrsg.], Brennpunkte im Verwaltungsprozess, Zürich/ Freiburg 2013, S. 184). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin zunächst am 13. Juli 2016 mittels Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde gerügt, die DGBG weigere sich, betreffend die Vergabe der Nachführungsarbeiten an die Beschwerdegegnerin einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen; sie habe durch „Hörensagen“ von der Vergabe erfahren. Gemäss Art. 34 Abs. 1 VVRG sind Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung an keine Frist gebunden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Kantonsgericht dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 15. September 2016 die von der DGBG eingereichten Akten zur Einsicht übermittelt, welche u.a. die Nachträge zu den Nachführungsverträgen der betroffenen Gemeinden enthielten. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurden die Akten gemäss „Sendungsverfolgung“ der Post am 19. September 2016 zugestellt. Nach der Kenntnisnahme der Akten hat die Beschwerdeführerin am 29. September 2016 erneut eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingereicht, welche sich gegen die Nachträge richtet. Die 10-tägige Frist gemäss Art. 16 Abs. 2 GIVöB ist damit eingehalten.

1.5 Eine Beschwerdeführerin, welche geltend macht, es sei unzulässigerweise das freihändige Verfahren angewendet worden oder ein abgeschlossener Vertrag sei zu Unrecht gar nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt worden, muss darlegen, dass sie als potenzielle Anbieterin entsprechende Leistungen hätte anbieten können (BGE 141 II 14 E. 4.2; 137 II 313 E. 3.3.2). Die Beschwerdeführerin betreibt ein Ingenieur- und Geometerbüro und ihre drei Mitglieder sind patentierte Ingenieur-Geometer (vgl. Eidgenössisches Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer [Stand 3. Februar 2017], Liste nach Kanton S. 22 f., fortan: Geometerregister). Sie ist damit eine potentielle Anbieterin der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Dringt die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag durch, kann sie die Ausschreibung der Nachführungsarbeiten für die betroffenen Gemeinden erreichen und ist berechtigt, Angebote einzureichen. Nach der oben genannten Rechtsprechung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde gemäss Art. 15 f. GIVöB ans Kantonsgericht berechtigt. Sie ist durch die strittigen Nachträge berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass sie nach Art. 80 Abs. 1 lit. a und 44 VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c, 46 und 48 VVRG).

2. Die Beschwerdeführerin stellte am 13. Juli 2016 den Antrag, der Beschwerdegegnerin sei superprovisorisch und provisorisch zu verbieten in den betroffenen Gemeinden Nachführungsarbeiten vorzunehmen. Das Kantonsgericht verfügte am 14. Juli 2016, dass bis zum Entscheid über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen in den betroffenen Gemeinden keine Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung durch die Beschwerdegegnerin vorzunehmen seien.

2.1 Am 29. September 2016 beantragte die Beschwerdeführerin, es sei ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Beschwerdegegnerin sei darauf hinzuweisen, dass sie bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde keine Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden vorzunehmen habe. Das Kantonsgericht verfügte am 3. Oktober 2016, bis das Gericht über das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden habe, seien alle Vollziehungsvorkehren i.S. Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung zu unterlassen. Am 15. Dezember 2016 verlangte die Beschwerdeführerin eine Bestätigung bzw. Präzisierung dieser Verfügung, da die Parteien sich nicht an die richterliche Verfügung halten würden. Das Kantonsgericht verfügte am 10. Januar 2017, über die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge werde im Haupturteil entschieden.

2.2 Mit dem vorliegenden Entscheid werden die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen und das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

3. Die Beschwerdeführerin beantragte als Beweismittel im Verfahren A1 16 176 die eingereichten Beilagen gemäss Urkundenbordereau, die Edition der Vergabeentscheide betreffend die Nachführung der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden und der Nachführungsverträge, des Genehmigungsentscheids betreffend die Nachfolge der A_____ AG bzw. B_____ und des Vertrags betreffend diese Nachfolgeregelung sowie des Arbeitsvertrags von B_____. Im Verfahren A1 16 238 beantragte die Beschwerdeführerin zudem die Befragung von B_____, die eingereichten Belege, die Edition der Verfahrensakten A1 16 176 sowie erneut die Edition des Arbeitsvertrags zwischen B_____ und der A_____ AG und des Übernahmevertrags zwischen der Z_____ AG und der A_____ AG als Beweismittel.

3.1 Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 137 III 324 E. 3.2.2; 127 I 54 E 2b; 124 I 241 E. 2). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre aber geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 II 464 E. 4a mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweissmassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

3.2 Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin in den Verfahren A1 16 176 und A1 16 238 eingereichten Belege zu den Akten genommen. Die DGBG reichte

am 12. September 2016 die Nachführungsverträge und Nachträge betreffend die genannten Gemeinden ein sowie das Gesuch der Z_____ AG vom 4. Mai 2016 betreffend die Übernahme des Teilgeschäftsbereichs „Amtliche Vermessung“ von der A_____ AG und den Bericht des Amtes für Geomatik vom 26. Juli 2016. Sofern neben dem genannten Gesuch ein Vertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und der A_____ AG bestehen sollte, würde dies an der Rechtslage nichts ändern (siehe unten E. 5.1 ff). Das Arbeitsverhältnis zwischen der A_____ AG und Pat. Ing.-Geom. B_____ wurde unbestritten aufgelöst (siehe unten E. 6), der Inhalt des Arbeitsvertrags und Aussagen über die Beweggründe für die Kündigung würden zur Klärung des Sachverhalts nichts weiter beitragen. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel – insbesondere eine Zeugeneinvernahme und die Edition von Arbeits- und Übernahmeverträgen – würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

4. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch (Art. 950 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Gemäss Art. 75a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über die amtliche Vermessung. Für die Durchführung der amtlichen Vermessung sind die Kantone zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 [Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62]). Die amtliche Vermessung umfasst gemäss Art. 29 Abs. 2 GeolG insbesondere das Verdichten der geodätischen Bezugsrahmen (lit. a), das Vermarken und Vermessen der Kantons-, Bezirks- und Gemeindegrenzen (lit. b), das Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen (lit. c), das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke (lit. d) und das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch (lit. e).

4.1 Gemäss Art. 22 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) unterliegen sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht. Laufende Nachführung bedeutet, dass die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden

kann, innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen sind (Art. 23 Abs. 1 VAV). Die Kantone regeln das Meldewesen und legen die Nachführungsfristen fest (Art. 23 Abs. 2 VAV). Zur selbstständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung ist berechtigt, wer das eidgenössische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat und im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist (Art. 41 Abs. 1 GeolG). Die Nachführung der amtlichen Vermessung darf der Kanton gemäss Art. 44 Abs. 2 VAV nur durch Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register eingetragen sind, ausführen lassen (lit. b) oder durch Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung eines Ingenieur-Geometers oder einer Ingenieur-Geometerin verfügen, der oder die im Register eingetragen ist (lit. a). Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden (Art. 45 Abs. 2 VAV).

4.2 Das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der amtlichen Vermessung und der Geoinformation (Art. 1 Abs. 1 VermG). Der Staatsrat ist für die Durchführung der amtlichen Vermessung verantwortlich (Art. 3 Abs. 1 VermG). Er vergibt die Vermessungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Art. 3 Abs. 2 lit. e VermG). Die Vermessungsaufsicht erstellt und unterzeichnet die Vermessungsverträge (Art. 5 Abs. 1 lit. d VermG). Sie leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung (Art. 5 Abs. 1 lit. e VermG). Sie regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung und sie stellt den im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometern eine Informatikplattform zur Verfügung, auf der sie die Mutationen ausführen können (Art. 21 VermG).

4.3 Wer eine Grundstücksgrenze ändern will, beauftragt einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten (Art. 22 Abs. 1 VermG). Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht (Art. 27 Abs. 1 VermG). Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, die einer Bewilligungspflicht oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen, sind innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen. Dazu beauftragt die Gemeinde einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer (Art. 27 Abs. 2 VermG). Die bis Ende 2011 laufenden Nachführungsverträge werden verlängert, bis die neue zentrale Datenverwaltung in Betrieb ist (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der Änderung des VermG vom 14. September 2011).

5. Die Nachführungsverträge für die betroffenen Gemeinden beginnen alle am 1. Januar 2007 und enden am 31. Dezember 2011 (vgl. Ziff. 8 Abs. 1 der Verträge). Diese Vertragsdauer wird durch die Übergangsbestimmung der Änderung des VermG vom 14. September 2011 auf unbestimmte Zeit verlängert (wann die zentrale Datenverwaltung voraussichtlich in Betrieb genommen werden kann, lässt sich den Ausführungen der DGBG und den eingereichten Akten nicht entnehmen). Gemäss Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge enden diese mit dem Erreichen des 65. Altersjahrs des verantwortlichen amtlichen Geometers, sofern das Unternehmen keinen patentierten Ingenieur-Geometer als Nachfolger des Ausscheidenden verpflichtet hat. Der in den Nachträgen als neuer verantwortlicher Geometer genannte Pat. Ing.-Geom. T_____ arbeitet für die Z_____ AG (vgl. Geometerregister, Liste nach Kanton, S. 23), deren Unternehmensleiter die Nachträge ebenfalls unterzeichnet hat. Das Geometerregister führt neben Pat. Ing.-Geom. B_____ keine bei der A_____ AG tätigen patentierten Ingenieur-Geometer.

5.1 Soweit sich die DGBG und die Beschwerdegegnerin auf Ziff. 8 Abs. 3 der Nachführungsverträge als Grundlage für die Nachträge berufen, kann ihnen nicht gefolgt werden: Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung besagt eindeutig, dass als Nachfolger nur ein patentierter Ingenieur-Geometer in Frage kommt, der beim selben Unternehmen arbeitet, wie der bisherige amtliche Geometer. Die A_____ AG beschäftigt jedoch neben B_____ keinen weiteren patentierten Ingenieur-Geometer; somit enden die Verträge, wenn letzterer das 65. Altersjahr erreicht. Eine nähere Prüfung der Frage, ob sich eine allfällige Rechtsnachfolgerin der A_____ AG auf Ziff. 8 Abs. 3 berufen kann, erübrigt sich, da gemäss dem Geometerregister auch für die CC_____ GmbH kein patentierter Ingenieur-Geometer tätig ist. Ausserdem wurde die CC_____ GmbH erst am 26. Oktober 2016 ins Handelsregister eingetragen, mehrere Monate nach der Unterzeichnung der Nachträge. Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge kann nicht derart ausgelegt werden, dass die Bestimmung dem Vermessungsbüro erlaubt, bei der Pensionierung seines (einzigen) Geometers einen patentierten Ingenieur-Geometer eines anderen Büros zu bestimmen; dies würde dem in Art. 45 Abs. 2 VAV enthaltenen Wettbewerbsgedanken zuwider laufen. Zudem würde eine solche Auslegung der Vertragsbestimmung gegen Art. 12 VermG und die im Jahre 2007 gültige Fassung von Art. 3 Abs. 2 lit. e VermG verstossen, welche bei Vertragsschluss im Jahr 2007 geltendes Recht darstellten und für die Nachführungsarbeiten die Arbeitsvergabe gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Staatsrat vorgeschrieben haben (siehe unten E. 5.5). Daran würden auch allfällige Verträge zwischen der A_____ AG und der Beschwerdegegnerin nichts ändern;

im Übrigen ist die Beschwerdegegnerin gemäss Handelsregisterauszug weder Gesellschafterin der A_____ AG noch der CC_____ GmbH.

5.2 Durch die Nachträge sind ein neuer patentierter Ingenieur-Geometer und dessen Vermessungsbüro als Vertragspartner bestimmt worden, was gemäss Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge nicht zulässig ist. Die DGBG hat durch den in den Nachträgen genehmigten Parteiwechsel im Ergebnis die Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden neu vergeben, nämlich an Pat. Ing.-Geom. T_____ und die Z_____ AG. Gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderung des VermG vom 14. September 2011 ist bis zur Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung keine erneute Vergabe der Nachführungsarbeiten durch den Kanton mehr vorgesehen und nach deren Inbetriebnahme ist der Kanton nicht mehr zuständig, einen Nachführungsgeometer zu bestimmen (vgl. oben E. 4.2 f.). Eine Regelung für den Fall, dass der amtliche Geometer die gesetzlich verlängerten Nachführungsverträge bereits vor der Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung nicht mehr erfüllen kann, sei es aufgrund seiner Pensionierung oder aus anderen Gründen, fehlt in den Übergangsbestimmungen. Solange die Gemeinden aufgrund der noch nicht bestehenden technischen Voraussetzungen ihren Geometer nicht selber bestimmen können, muss der Kanton weiterhin dafür sorgen, dass für jede Gemeinde ein Nachführungsgeometer bestimmt ist (siehe oben E. 4.2).

5.3 Bei der Bestimmung eines neuen amtlichen Geometers für betroffenen Gemeinden ist auf jeden Fall Art. 45 Abs. 2 VAV zu berücksichtigen, wonach Arbeiten der amtlichen Vermessung öffentlich ausgeschrieben werden müssen, wenn diese in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden. Dies trifft auf die hier zur Diskussion stehenden Nachführungsverträge zweifellos zu; gemäss deren Ziff. 2 Abs. 1 überträgt der Kanton dem Unternehmer die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung in der jeweiligen Gemeinde, d.h. einzig der amtliche Geometer darf in den genannten Gemeinden Nachführungsarbeiten durchführen. Die Arbeiten der laufenden Nachführung müssen gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV zwar nicht zwingend den kantonalen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt, aber zumindest öffentlich ausgeschrieben werden: Das System hat das kantonale Recht zu bestimmen, es kann z.B. ein Preiswettbewerb oder eine öffentliche Stellenausschreibung durchgeführt werden, wobei Preiskriterien nicht zwingend sind (vgl. Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, 3. A., 2014, N. 232; Entscheid 810 16 4 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9. März 2016 E. 6).

5.4 Die geltende kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden für die Nachführung der amtlichen Vermessung (ausgenommen die Änderung der Grundstücksgrenzen) einen Nachführungsgeometer beauftragen, sobald die zentrale Datenverwaltung in Betrieb ist (vgl. Art. 22 Abs. 1 und Art. 27 VermG und Übergangsbestimmungen). Wie die Gemeinden dabei vorzugehen haben, geht aus dem Wortlaut der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht hervor. Der Staatsrat legt in seiner Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Gesetzesentwurf über die Anpassung des VermG (Bulletin des séances du Grand Conseil [BSGC], Ordentliche Maisession 2011, Band 104 Nr. 2, S. 1264 ff.) dar, dass der Gesetzesentwurf eine vollständige Liberalisierung der Nachführung vorsehe: Der Eigentümer würde für alle durch ihn verursachten Änderungen der amtlichen Vermessung selber einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Durchführung der Nachführungsarbeiten beauftragen und könnte dabei unter den eingetragenen Geometern frei wählen. Es würde kein amtlicher Geometer für die Nachführungsarbeiten in jeder Gemeinde ernannt und folglich würden keine Nachführungsverträge mehr abgeschlossen. Der Grosse Rat stimmte in erster Lesung einem Änderungsvorschlag zu: Bei einer Änderung der Grundstücksgrenze kann der Eigentümer einen Geometer wählen, für die Nachführung von neuen Gebäuden, Umbauten und Änderungen der Bodenbedeckung soll jedoch die Gemeinde einen Geometer beauftragen (BSGC Band 104 Nr. 1, S. 238, 248; Band 104 Nr. 2, S. 1319, 1326). Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER) bezeichnete diese Lösung als « libéralisation partielle » und führte unter anderem aus „...ce sera la commune qui donne le mandat à un géomètre, sur la base des marchés publics (ils devront publier),...“ (BSGC Band 104 Nr. 1, S. 238). Die Gemeinden müssten demnach in Zukunft gestützt auf das öffentliche Beschaffungswesen eine Ausschreibung vornehmen, um einen Nachführungsgeometer zu beauftragen.

5.5 Bei der Änderung vom 14. September 2011 wurde Art. 12 VermG aufgehoben, nach dessen Abs. 1 die Arbeitsvergabe gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen musste. Art. 22 VermG in seiner alten Fassung besagte, dass der Staatsrat gestützt auf Art. 12 die auf fünf Jahre befristeten Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung vergab, wodurch für jede Gemeinde ein amtlicher Geometer bestimmt war (Abs. 1). Der amtliche Geometer musste Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes sein und wurde mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt (Abs. 2). In einem Vertrag zwischen der Dienststelle, dem amtlichen Geometer und dessen Büro waren die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt (Abs. 3). Die alte Fassung von Art. 3 Abs. 2 lit. e

VermG führte aus, dass der Staatsrat die Vermessungs- und Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung vergab. Art. 5 Abs. 1 lit. d VermG besagte vor der Änderung, dass die für die Geomatik zuständige Dienststelle die Vermessungs- und Nachführungsverträge erstellte und unterzeichnete.

Der Gesetzgeber hat Art. 12 VermG mit der Begründung aufgehoben, diese Bestimmung sei überflüssig, da bereits eine Regelung des Bundesrechts betreffend Berechtigung zur Ausführung der Nachführungsarbeiten und Arbeitsvergabe bestehe (BSGC Band 104 N°1, S. 234). Die Botschaft des Staatsrats verweist diesbezüglich auf Art. 44 und 45 GeolG (BSGC Band 104 Nr. 2, S. 1270) - gemeint waren vermutlich Art. 44 (Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten) und Art. 45 VAV (Arbeitsvergabe); Art. 44 GeolG spricht von der Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts und Art. 45 GeolG von der Koordination mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Vergabe der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung.

5.6 Die hier betroffenen Nachführungsverträge sind von der DGBG gestützt auf die damals gültige Fassung des VermG geschlossen worden d.h. nach der Durchführung von Arbeitsvergabeverfahren gemäss Art. 12 VermG und nach dem der Staatsrat die Zuschlüsse erteilt hatte. Die geltende Gesetzgebung enthält keine Regelung betreffend das Verfahren zur Bestimmung der Nachführungsgeometer. Aus den Gesetzesmaterialien geht nicht eindeutig hervor, ob künftig eine öffentliche Ausschreibung genügt oder ob die kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden sollen. Es ist mit Blick auf die fehlende Regelung in der geltenden Gesetzgebung und den widersprüchlichen Äusserungen im Grossen Rat einerseits, aber auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Rechtssicherheit angebracht, dass der Kanton die Nachführungsarbeiten wie bisher gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen vergibt. Es besteht vor diesem Hintergrund auch keine Veranlassung, die Bestimmung eines neuen amtlichen Geometers der DGBG zu überlassen; über diese Kompetenz verfügte sie auch vor der Änderung des VermG nicht.

5.7 Im Jahr 2006 schrieb der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR) den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung für die Jahre 2007 bis 2011 für diverse Gemeinden jeweils im offenen Verfahren aus (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 06 224/ A1 06 225/ A1 06 226 vom 16. Februar 2007, A1 06 211 vom 16. März 2007, A1 06 212 vom 16. März 2007; A1 06 213 vom 16. März 2007, A1 06 214 vom 30. März 2007, A1 06 215 vom 30. März 2007, A1 06 215 vom 30. März 2007, A1 06 217/ A1 06 220/ A1 06 221/ A1 06 222 vom 4. April

2007 und A1 06 218/ A1 06 219/ A1 06 223 vom 4. April 2007). Die DGBG hat jedoch ohne Durchführung eines Submissionsverfahrens und ohne dass eine Zuschlagsverfügung des Staatsrats vorliegt, Verträge mit einer neuen Anbieterin abgeschlossen d.h. die Nachführungsarbeiten freihändig vergeben - was auch gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV unzulässig ist. Zudem hat die DGBG keine Einladung vorgenommen, wie es bei einer freihändigen Vergabe vorgesehen ist (vgl. Art. 5 ff. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 [SGS/VS 726.100]) und den Zuschlag an die Z_____ AG und Pat. Ing.-Geom. T_____ weder individuell eröffnet noch publiziert (vgl. Art. 34 VöB). Die Nachträge vom 21. Juni 2016 beruhen auf einer freihändigen bzw. De-facto-Vergabe durch die DGBG, welche vergaberechtlich unzulässig ist.

Unterlässt eine öffentliche Auftraggeberin die öffentliche Ausschreibung einer Leistung, obwohl sie vergaberechtlich dazu verpflichtet wäre, und schliesst sie einen Vertrag über diese Leistung ab, so ist dieser Vertrag mangels vergaberechtlicher Abschlusserlaubnis unwirksam und entfaltet keine Rechtswirkung (vgl. zum Ganzen Martin Beyeler, a.a.O., N. 377, mit Hinweisen auf die Ansichten verschiedener Autoren; Thomas Locher, Wirkungen des Zuschlags auf den Vertrag im Vergaberecht, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Nr. 791 S. 107 f. und S. 140 f.; Robert Wolf, Freihändige Beschaffung, in: Jean-Baptiste Zufferey/ Hubert Stöckli [Hrsg.], Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich 2010, S. 163). Erweist sich die Beschwerde gegen die Zuschlagsverfügung als begründet und wurde die aufschiebende Wirkung gewährt, kann die Verfügung aufgehoben werden, Art. 18 Abs. 2 IVöB ist ausnahmsweise nicht anwendbar (Martin Beyeler, a.a.O., N. 377). Da die mangelhafte Vergabe im vorliegenden Fall nicht heilbar ist, fällt der Vertrag dahin, der Vertrag wird ex nunc ungültig (vgl. Thomas Locher, a.a.O., N. 141 f.).

5.8 Nach dem Gesagten gelangt das Kantonsgericht zu folgendem Zwischenergebnis: Die Übertragung der Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden von Pat. Ing.-Geom. B_____ und der A_____ AG auf Pat. Ing.-Geom. T_____ und die Z_____ AG durch die DGBG mittels der Nachträge vom 21. Juni 2016 stellt eine unzulässige freihändige Vergabe bzw. De-facto-Vergabe dar. Die Zuschläge werden aufgehoben und die Nachträge vom 21. Juni 2016 zu den Verträgen über den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den Gemeinden C_____, Q_____, AA_____ (Teil R_____), G_____, D_____, E_____, H_____, S_____, I_____ (Teil I_____), F_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ werden ungültig. Enden die gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen

der Änderung des VermG vom 14. September 2011 verlängerten Nachführungsverträge vor der Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung aufgrund von Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge, oder können sie aus einem anderen Grund nicht mehr erfüllt werden, müssen die Nachführungsarbeiten wie bisher gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Staatsrat im offenen Verfahren neu vergeben werden.

6. Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass Pat. Ing.-Geom. B_____ erstens sein 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat (laut Aussage der Beschwerdegegnerin wurde er am xxx geboren) und zweitens seinen Arbeitsvertrag mit der A_____ AG bzw. der CC_____ GmbH am 10. November 2016 fristlos gekündigt hat. Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, B_____ bleibe auch nach dessen Kündigung Vertragspartner des Kantons bzw. amtlicher Geometer, sie hat ihm deshalb Personal und Infrastruktur zur Ausführung der Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden angeboten. Es ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin und Pat. Ing.-Geom. B_____ zusammen die Nachführungsarbeiten bis zu deren neuen Vergabe durchführen dürfen und wann diese Neuvergabe erfolgen kann bzw. muss.

6.1 Die Verträge nennen auf S. 2 als Vertragspartei das „Ingenieurbüro A_____ AG, vertreten durch Herrn B_____, patentierter Ingenieur-Geometer in DD_____, nachfolgend Unternehmer genannt“. In Ziff. 2 (Gegenstand des Vertrages) und Ziff. 3.1 (Aufgaben) Abs. 1 der Verträge wird vom Unternehmer gesprochen. In Ziff. 3.1 Abs. 2 wiederum ist die Rede von den Aufgaben des amtlichen Geometers. Ziff. 3.2 besagt, dass der amtliche Geometer die Arbeit persönlich zu leiten hat. Der amtliche Geometer beauftragt gemäss Ziff. 3.3 bei Abwesenheiten, die länger als 14 Tage dauern, einen eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung, wobei der Stellvertreter unter der Verantwortung des amtlichen Geometers steht. Ebenso überweist der amtliche Geometer die Angelegenheit an seine Stellvertretung, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Ausstand tritt, weil er ein persönliches Interesse hat oder aus anderen Gründen befangen sein könnte (Ziff. 3.6). Gemäss Ziff. 3.4 haftet der amtliche Geometer dem Kanton für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ziff. 3.5 regelt die Informationspflicht des amtlichen Geometers gegenüber Betroffenen (Abs. 1) und der Vermessungsaufsicht (Abs. 2). Ziff. 3.7 besagt, dass die Organe und Mitarbeitenden des Unternehmers das Amtsgeheimnis wahren müssen und der Kanton vom amtlichen Geometer verlangen kann, dass diese eine Erklärung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unterzeichnen. Nach Ziff. 3.11 gelten für die Organe und Angestellten des amtlichen Geometers die Best-

immungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten und der Unternehmer hat die nach der schweizerischen Norm für die Datensicherung in der amtlichen Vermessung geforderten Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Der amtliche Geometer ist gemäss Ziff. 3.12 zur Integrität verpflichtet und garantiert laut Ziff. 3.13 die Sicherheit für seine Mitarbeitenden und Kunden. Das Amt für Geomatik darf dem amtlichen Geometer Weisungen erteilen (Ziff. 4). Gemäss Ziff. 6 haftet der amtliche Geometer dem Kanton für allfällige Schäden, die Dritten aus seiner Tätigkeit in Ausführung des Vertrags entstehen (Abs. 1) und für allfällige durch ihn oder sein Personal in Ausführung des Vertrags angerichtete Schäden (Abs. 2). Er muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen (Ziff. 6 Abs. 3). Der amtliche Geometer ist gemäss Ziff. 7.1 für die Rechnungstellung verantwortlich. Der Unternehmer wird für Datensicherung, Datenerhaltung etc. nicht zusätzlich entschädigt (Ziff. 7.2).

6.2. Das Kantonsgericht hat in der Vergangenheit diverse Urteile betreffend die Vergabe von Vermessungsarbeiten gefällt. Bereits in den Jahren 2002 wies es darauf hin, dass es im Hinblick auf Art. 44 VAV problematisch sein könnte, die Unterschrift des patentierten Ingenieur-Geometers auf der durch die Unternehmung in der Form der Aktiengesellschaft eingereichten Offerte zu verlangen, den Zuschlag hingegen an die Unternehmung zu erteilen. Das Kantonsgericht hat diese Frage offen gelassen, da dieses Vorgehen der zuständigen kantonalen Dienststelle damals nicht gerügt wurde und ging aufgrund dieser Vorgehensweise davon aus, dass die vergebende Behörde den Auftrag sowohl an den persönlich unterzeichnenden, patentierten Ingenieur-Geometer als auch an die von ihm angegebene anbietende Unternehmung erteilte (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 02 125 vom 29. November 2002 E. 1.1 und A1 02 130 vom 14. Februar 2003 E. 1.1). Der Staatsrat hat den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung im Jahr 2006 betreffend einige Gemeinden an den Geometer persönlich vergeben (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 06 224/ A1 06 225/ A1 06 226 vom 16. Februar 2007 und A1 06 215 vom 30. März 2007), für weitere Gemeinden wurden die Arbeiten gemäss Zuschlagsverfügung des Staatsrates an das Büro des Geometers als juristische Person vergeben (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 06 211 vom 16. März 2007, A1 06 212 vom 16. März 2007; A1 06 213 vom 16. März 2007, A1 06 214 vom 30. März 2007, A1 06 215 vom 30. März 2007, A1 06 217/ A1 06 220/ A1 06 221/ A1 06 222 vom 4. April 2007 und A1 06 218/ A1 06 219/ A1 06 223 vom 4. April 2007 betreffend die Gemeinden Q_____, R_____, und S_____).

6.3 Gemäss Gesetzgebung (siehe oben E. 4 ff.) und nach Wortlaut der Verträge (siehe oben E. 6.1) ist der patentierte Ingenieur-Geometer persönlich berechtigt und ver-

pflichtet, die Nachführungsarbeiten durchzuführen. Die Verträge nennen einzig den Fall der Pensionierung des amtlichen Geometers, in dem sein Büro berechtigt ist, einen anderen, im selben Büro tätigen Geometer als Nachfolger zu bestimmen. In allen anderen vertraglich geregelten Fällen der Verhinderung des amtlichen Geometers (Abwesenheit von mehr als 14 Tagen und Ausstand) bestimmt dieser selbst seinen Stellvertreter. Die Verträge enthalten keine Regelung für den Fall, dass der amtliche Geometer während der Vertragsdauer das Arbeitsverhältnis mit seinem Büro kündigt. Die DGBG vertritt die Ansicht, dass die Verträge nur durch den Geometer und dessen Büro gemeinsam erfüllt werden können, was auch der bisherigen Praxis des Staatsrats zu entsprechen scheint (siehe oben E. 6.2). Soweit die DGBG die Kündigung des Arbeitsvertrags mit der A_____ AG als Pflichtverletzung seitens Pat. Ing.-Geom. B_____ betrachtet, muss ihr entgegen gehalten werden, dass sie ihrerseits den amtlichen Geometer nicht als gleichberechtigte Vertragspartei neben der A_____ AG behandelt hat: Das an den Kantonsgeometer gerichtete Gesuch um Übertragung der Nachführungsverträge enthielt keine Unterschrift von B_____ und die DGBG hat sich gemäss eigener Aussage weder vergewissert, ob B_____ die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat noch ob dieser einer vorzeitigen Pensionierung bzw. einer Tätigkeit unter der Verantwortung eines anderen Geometers zustimmen würde.

6.4 Die laufende Nachführung des Vermessungswerks wird vom Kanton ausgeführt oder von den Gemeinden an im Berufsregister eingetragene Geometer übergeben. Die Vertragsparteien sind dabei die öffentliche Hand und der im Register eingetragene Geometer. Der Nachführungsgeometer ist immer eine natürliche Person; nur sie kann im Register eingetragen sein. Der Nachführungsgeometer erfüllt hoheitliche Funktionen zur Sicherstellung des Grundstückverkehrs und soll für allfällige Fehlleistungen auch persönlich haften; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis. Eine juristische Person wie z.B. eine Aktiengesellschaft ist als Vertragspartner nicht zugelassen, bei der Auswahl des Nachführungsgeometers wird aber sein vorhandenes Umfeld (Anzahl und Ausbildung des Mitarbeiterstabs, gesicherte Rechtsform der Unternehmung usw.) beachtet, um sicherzustellen, dass die unabdingbare Unterstützung bei der Vertragserfüllung vorhanden ist. Mit der laufenden Nachführung wird ein bestehendes Werk von einem qualifizierten Nachführungsgeometer regelmässig der Wirklichkeit angepasst. Der Nachführungsgeometer erfüllt eine Dauerschuld, unabhängig davon, ob die Verträge befristet oder unbefristet sind; während der Vertragsdauer ist er zu ständiger und wiederkehrender Arbeitsleistung mit bestimmten Arbeitserfolgen verpflichtet, er schuldet unzählige Nachführungsakte. In der Literatur wird diese Konstellation als Dauer-Werkvertrag bezeichnet und nicht dem normalen Werkvertrag, sondern

den Innominatkontrakten zugeordnet. Für die Beurteilung der Leistung und des Verhältnisses zum Besteller sind folglich in erster Linie die vertraglichen Abmachungen anzuwenden. Können rechtliche Fragen nicht geklärt werden, ist der Vertrag anhand gesetzlicher Vorschriften auszulegen, wobei die passenden Normen gesetzlich geregelter Verträge durch Analogieschluss heranzuziehen sind. Für die Interpretation des Nachführungsvertrages gelten zunächst die Regeln des öffentlichen Rechts, welche die Nachführungstätigkeit bestimmen. Für weitere offene Fragen können ergänzend das Personal- oder Verantwortlichkeitsrecht der Kantone und schliesslich auch die Regeln zum Arbeitsvertrag, zum Auftrag oder zum Werkvertrag sinngemäss beigezogen werden. Der Nachführungsvertrag endet durch ordentliche Kündigung gemäss den Bestimmungen im Vertrag. Ist keine Vertragsdauer oder Kündigungsfrist festgesetzt, muss eine Lösung durch analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden. Dabei sind jene Normen beizuziehen, die sich widerspruchlos in den bestehenden Vertragsinhalt eingliedern lassen (vgl. zum Ganzen Meinrad Huser, a.a.O., N. 245 ff., N. 260 ff. und N. 283).

6.5 Die Verträge sind nicht alleine durch Pat. Ing.-Geom. B_____ unterzeichnet worden, sondern auch durch BB_____ von der A_____ AG. Es ist damit zur Bedingung der Verträge geworden, dass der amtliche Geometer die Nachführungsarbeiten nur zusammen mit dem genannten Büro vornimmt. Nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Pat. Ing.-Geom. B_____ und der A_____ AG ist die Erfüllung der Verträge nicht mehr möglich (vgl. betreffend Vertragsauflösung Urteil des Kantonsgerichts A1 14 209 vom 27. November 2014 E. 5.2). Die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden müssen deshalb unverzüglich öffentlich ausgeschrieben und durch den Staatsrat vergeben werden (vgl. oben E. 5.7).

Gemäss der von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge, der Z_____ AG sei die Vornahme von Nachführungsarbeiten zu verbieten und aufgrund der durch das Vorgehen und die Stellungnahmen der DGBG bekräftigten Annahme der A_____ AG, sie sei zur Ernennung eines Stellvertreters berechtigt, ist es nicht zu beanstanden, dass die A_____ AG nach der Kündigung von Pat. Ing.-Geom. B_____ als Stellvertreter Pat. Ing.-Geom. T_____ für die Ausführung der Nachführungsarbeiten beigezogen hat. Diese Konstellation kann jedoch nach dem Gesagten nicht beibehalten werden, da dafür weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage besteht. Die A_____ AG hat gegenüber der DGBG bereits im Mai 2016 erklärt, dass sie keine Vermessungsarbeiten mehr durchführen will. Pat. Ing.-Geom. B_____ hingegen hat mitgeteilt, er sei bereit, die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Ge-

meinden fortzuführen und die Beschwerdeführerin hat zugestimmt, ihn dabei zu unterstützen. Bis der Kanton die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden neu vergeben hat, können diese durch Pat. Ing.-Geom. B. _____ und die Beschwerdeführerin durchgeführt werden.

7. Nach dem Gesagten sind die Verwaltungsgerichtsbeschwerden im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

7.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdegegnerin die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

7.2 Als obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Das Gericht ist bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an die gestellten Begehren gebunden, die Parteientschädigung kann global festgesetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 1P.69/2003 vom 16. Mai 2003). Sie umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen und betragen im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- (Art. 39 GTar). Die Parteientschädigung ist aufgrund der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls sowie der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festzusetzen. Unter Berücksichtigung der für die Festsetzung der Entschädigung geltenden Regeln sowie des notwendigen und der Schwierigkeit der Streitsache angemessenen Aufwandes wird die Entschädigung auf insgesamt Fr. 2 000.-- (inkl. Auslagen) festge-

legt (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Die Parteientschädigung wird der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
2. Die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen und das Gesuch um aufschiebende Wirkung werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.
4. Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 2 000.-- zu Lasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen.
5. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin, der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik, dem Staatsrat des Kantons Wallis, Rechtsanwalt EE_____, der A_____ AG und den Einwohnergemeinden C_____, Q_____, AA_____, G_____, D_____, E_____, H_____, S_____, I_____, F_____, J_____, K_____, L_____, O_____ und P_____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 24. Februar 2017